



Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Fachhochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Worms
Seite 5	Impressum

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der Fachhochschule Worms
gemäß § 4 Abs. 2 HochSchG**

Beschluss des Senats der Fachhochschule Worms vom 25. Januar 2012

I. Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft - Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

II. Allgemeines

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

III. Gute wissenschaftliche Praxis

Alle Hochschulangehörigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen auch fester Bestandteil der Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.

1. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen neben den Punkten III.2 bis III.6 vor allem auch folgende Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:
 - a) lege artis zu arbeiten,
 - b) Resultate angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren,
 - c) alle Ereignisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - d) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Mitbewerbern und Vorgängern zu wahren.

2. Für die Fachhochschule Worms liegt eine klare Organisationsstruktur in allen Bereichen vor. Die Hochschulleitung sowie die in den einzelnen Bereichen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung wahrgenommen werden.

3. Die Fachhochschule Worms sieht die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrales Element. Eine angemessene Betreuung wird in den einzelnen Bereichen sichergestellt.
4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
6. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

IV. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

c) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines Anderen ohne dessen Einverständnis;

- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die ein Anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- e) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten Anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch Andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

V. Ombudsperson

Der Senat bestellt eine Ombudsperson und ein/e Stellvertreter/in als Ansprechpartner/in für Angehörige der Fachhochschule Worms. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die Ombudsperson erstattet dem Präsidenten jährlich Bericht.

VI. Kommission

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an:

- drei Professoren/innen, i. d. R. eine/r davon mit Befähigung zum Richteramt,
- die Ombudsperson und ihr/e Stellvertreter/in als Gäste mit beratender Stimme.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

Für die Ombudsperson, den/die Stellvertreter/in der Ombudsperson sowie die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

VII. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsidenten zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

(gez.)

Professor Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Fachhochschule Worms

Impressum:

Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
D-67549 Worms

Telefon: +49 6241/509-0
Telefax: +49 6241/509-222

E-Mail: kontakt@fh-worms.de
Internet: www.fh-worms.de

Die Fachhochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: der Präsident der Fachhochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.